

§ 1 Grundlage

1. Die Grundlage für die Bestimmungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des bvik in der Fassung vom 03.05.2012. Insbesondere wird auf die Bestimmungen des § 6 der vorstehenden Satzung Bezug genommen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Die Beitragsordnung wurde am 07.05.2019 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen:

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ist wie folgt angesetzt:

Ordentliche Mitglieder

1. Juristische Person, Personengesellschaft: EUR 1.900 (max. 4 Personen)
2. Natürliche Person: EUR 525
3. Fördermitglieder: EUR 10.875

Außerordentliche Mitglieder

1. Juristische Person: EUR 900 (max. 4 Personen)
2. Natürliche Person (Mentoren): EUR 300
3. Natürliche Person (Studenten/Azubis): EUR 150

Sonderkonditionen

Für verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG wird ab dem 2. Mitglied (juristische Person, Personengesellschaft) der Firmengruppe bei geeignetem Nachweis ein Rabatt in Höhe von 50 % auf den regulären Mitgliedsbeitrag gewährt. Endet die rabattbegründende Verbindung im Laufe der Mitgliedschaft, hat das betreffende Unternehmen ab dem darauf folgenden Jahr den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Änderungen der Verbindung zwischen den Unternehmen sind dem bvik unverzüglich anzuzeigen. Beendet das vollzahlende Mitglied einer Firmengruppe die Mitgliedschaft, hat ein anderes Mitglied der Firmengruppe ab dem darauf folgenden Jahr den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In diesem Fall kann der bvik bestimmen, bei welchem verbleibenden Mitglied der Firmengruppe die Rabattierung entfällt.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren betragen:

- für juristische Person, Personengesellschaft einmalig EUR 490
- für natürliche Person einmalig EUR 190

§ 4 Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar in voller Höhe im Voraus fällig. Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag für dieses Geschäftsjahr anteilig für die in diesem Geschäftsjahr ab dem nächsten Ersten verbleibenden Monate zum nächsten Ersten im Voraus fällig.
2. Die Mitglieder werden die Mitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Sollte es einzelnen Mitgliedern nicht möglich sein, das Lastschriftverfahren z.B. wegen Unternehmensregelungen umzusetzen, so wird diesen Mitgliedern auch die Zahlung per Überweisung ermöglicht.

§ 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

1. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
2. Die Mahngebühr beträgt 2 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
3. Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
4. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.